Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34 Ausgegeben Danzig, den 29. April 1939

Inhalt

76

Verordnung
über die Altersversorgung für das Danziger Handwerk.
Vom 24. April 1939.

Um den selbständigen Handwerkern, die durch ihre Beiträge die Zukunft ihrer Gesellen und Lehrlinge sichern, nunmehr auch eine eigene Altersversorgung zu gewährleisten, wird auf Grund des § 1 Ziff. 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Die Handwerker werden für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen versichert. Sie werden der Rentenversicherung der Angestellten angeschlossen. Für sie gelten die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Handwerker im Sinne dieser Verordnung sind alle Handwerker und Handwerkerinnen, die in die Handwerksrolle eingetragen sind.

(3) Der Anschluß an die Rentenversicherung der Angestellten berührt die gewerberechtliche Selbständigkeit nicht.

§ 2

(1) Die Versicherung umfaßt das gesamte Jahreseinkommen des einzelnen Handwerkers.

(2) Die Versicherungsgrenze von 9000 Gulden gilt für die Handwerker nicht.

§ 3

Handwerker, die mit einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsechzigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres abschließen, können je nach der Höhe der Lebensversicherung entweder die Versicherungsfreiheit (§ 4) geltend machen oder die Befreiung von der halben Beitragsleistung (Halbversicherung, §§ 5, 6) beantragen.

§ 4

(1) Handwerker sind versicherungsfrei, wenn und solange sie für ihre Lebensversicherung (§ 3) mindestens ebensoviel aufwenden, wie sie zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten.

(2) Ist der Lebensversicherungsvertrag (§ 3) auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so ist außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindestens 8000 Gulden beträgt und daß etwaige Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden.

(3) Die Versicherungsfreiheit beginnt mit dem Kalendermonat, in dem der Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen wird.

§ 5

(1) Handwerker werden auf Antrag von der halben Beitragsleistung befreit, wenn und solange sie für ihre Lebensversicherung (§ 3) mindestens halb so viel aufwenden, wie sie zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 5. 1939.)

(2) Ist der Lebensversicherungsvertrag (§ 3) auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so ist außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindestens 4000 Gulden beträgt und daß etwaige Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden.

(3) Entspricht die Hälfte des Beitrags, der bei der Vollversicherung zu zahlen wäre, nicht einem der im § 153 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgesehenen Klassenbeiträge, so ist der nächstniedrigere Beitrag zu leisten.

(4) Über den Antrag entscheidet die Ausgabestelle für die Versicherungskarten. Der Antragsteller legt ihr den Versicherungsschein oder eine Bescheinigung der Lebensversicherungsunternehmung, die letzte Prämienquittung und den letzten Einkommensteuerbescheid vor. Die Ausgabestelle vermerkt dann auf der Versicherungskarte, daß der Handwerker halbversichert ist.

(5) Die Halbversicherung beginnt mit dem Kalendermonat, in dem sie auf der Versicherungskarte vermerkt wird.

§ 6

(1) Halbversicherte Handwerker erhalten beim Eintritt des Versicherungsfalls den halben Grundbetrag und die Steigerungsbeträge, die den ermäßigten Beiträgen entsprechen.

(2) Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte kann die Gewährung eines Heilverfahrens für einen halbversicherten Handwerker davon abhängig machen, daß er die Kosten zur Hälfte trägt.

(3) Hat ein halbversicherter Handwerker nach dem Ende der Halbversicherung (§ 8) mindestens sechzig Beiträge entrichtet, die dem vollen Jahreseinkommen entsprechen, so erhält er den vollen Grundbetrag.

§ 7

Versicherungsfreiheit und Halbversicherung beginnen mit dem 1. April 1939, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor dem 1. Oktober 1939 abgeschlossen wird. Dies gilt jedoch für die Halbversicherung nur dann, wenn sie vor dem 1. Januar 1940 beantragt wird.

§ 8

(1) Versicherungsfreiheit und Halbversicherung enden mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem für die Lebensversicherung nicht mehr der erforderliche Betrag aufgewendet wird oder — im Falle der Kapitalversicherung — die Versicherungssumme unter die erforderliche Mindesthöhe sinkt.

(2) Wollen Handwerker, die einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben, die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung nicht oder nicht mehr geltend machen, so entrichten sie für die Zukunft die vollen Beiträge zur Rentenversicherung. Halbversicherte legen der Landesversicherungsanstalt die Versicherungskarte zur Löschung des Vermerks über die Halbversicherung vor.

(3) Wollen Handwerker die Versicherungsfreiheit nicht oder nicht mehr geltend machen, obwohl die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, so können sie die Halbversicherung beantragen.

§ 9

Handwerker, die auf Grund einer Lebensversicherung die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung geltend machen, haben der Landesversicherungsanstalt und ihren Beauftragten jederzeit auf Verlangen die im § 5 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

§ 10

(1) Handwerker können für die Zeit, in der sie selbständig gewesen sind, frühestens aber für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nachentrichten.

(2) Das Recht, Beiträge nachzuentrichten, erlischt, wenn der Handwerker berufsunfähig wird, das sechzigste Lebensjahr vollendet oder stirbt. Es kann nur bis zum 31. Dezember 1941 ausgeübt werden. Von diesem Zeitpunkt ab gelten für die Nachentrichtung von Beiträgen die allgemeinen Vorschriften.

(3) Hat ein Handwerker für die im Abs. 1 bezeichnete Zeit freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten entrichtet, so gelten sie für die Erfüllung der Wartezeit als Pflichtbeiträge.

§ 11

Die Handwerkskammer zu Danzig erhebt zur Förderung der Altersversorgung eine jährliche Umlage, zu deren Durchführung sie besondere Bestimmungen erlassen wird, die der vorherigen Zustimmung des Senats, Abt. Wirtschaft, bedürfen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

(2) Der Senat kann Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen. Auf Antrag der Handwerkskammer kann eine Sonderregelung für die Mitglieder

von solchen Handwerkerversorgungseinrichtungen getroffen werden, die bereits beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen.

(3) Der Senat, Abt. Sozialversicherung, kann Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Anpassung an diese Verordnung ändern oder aufheben.

Danzig, den 24. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 207. Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

von solchen Handwerkerversorgungseinrichtungen getroffen werden, die bereits beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen.

(3) Der Senat, Abt. Sozialversicherung, kann Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Anpassung an diese Verordnung ändern oder aufheben.

Danzig, den 24. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. IV. 1. 2027 Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.